

# EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO)

## - Information zum aktuellen Arbeitsstand in Hessen -

# Übersicht und aktueller Stand bei der Erarbeitung des NWP

Wiebke Büschel, VI 7



# Ziel, Weg und Werkzeug

# Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO)

- In Kraft getreten am 18. August 2024
- **Ziel (Art 1):**  
Wiederherstellungsmaßnahmen für alle Flächen und Ökosysteme
  - bis 2030 auf jew. mindestens 20 % der Land- und Meeresfläche
  - bis 2050 für alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen.

**Adressiert verschiedene Fachbereiche innerhalb ihrer bestehenden Zuständigkeiten!**

# Organisation

Bund

## Teilnehmer:

### Bundesressorts / -behörden

- BMUV
- BMEL
- BMDV
- BMWSB
- BMVg
- BMWK
- BImA
- BfN

### Koordinierungsgruppe Bund\*

Vorsitz BMUV + NI

### Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften

- Umwelt und Digitalisierung (Udig)
- Bodenschutz (LABO)
- Wasser (LAWA)
- Klima, Energie, Mobilität, Nachhaltigkeit (BLAG KliNA)
- Naturschutz und Landschaftspflege (LANA)
- BLAG Landwirtschaftliche Erzeugung und Markt
- Forstchefkonferenz (FCK)

- Klimaschutz und Klimaanpassung in Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur (BLAG ALFFA)
- Nord- und Ostsee (BLANO)
- Fachkommission Städtebau

\*Mit diversen Unterarbeitsgruppen und Beratungsgremien

Land HE

Naturschutz  
Abt. VI

Schwerpunkt Art. 4

Wasserwirtschaft  
Abt. III

Schwerpunkt Art. 9

Forstwirtschaft  
Abt. VI

Schwerpunkt Art. 12

Landwirtschaft  
Abt. VIII

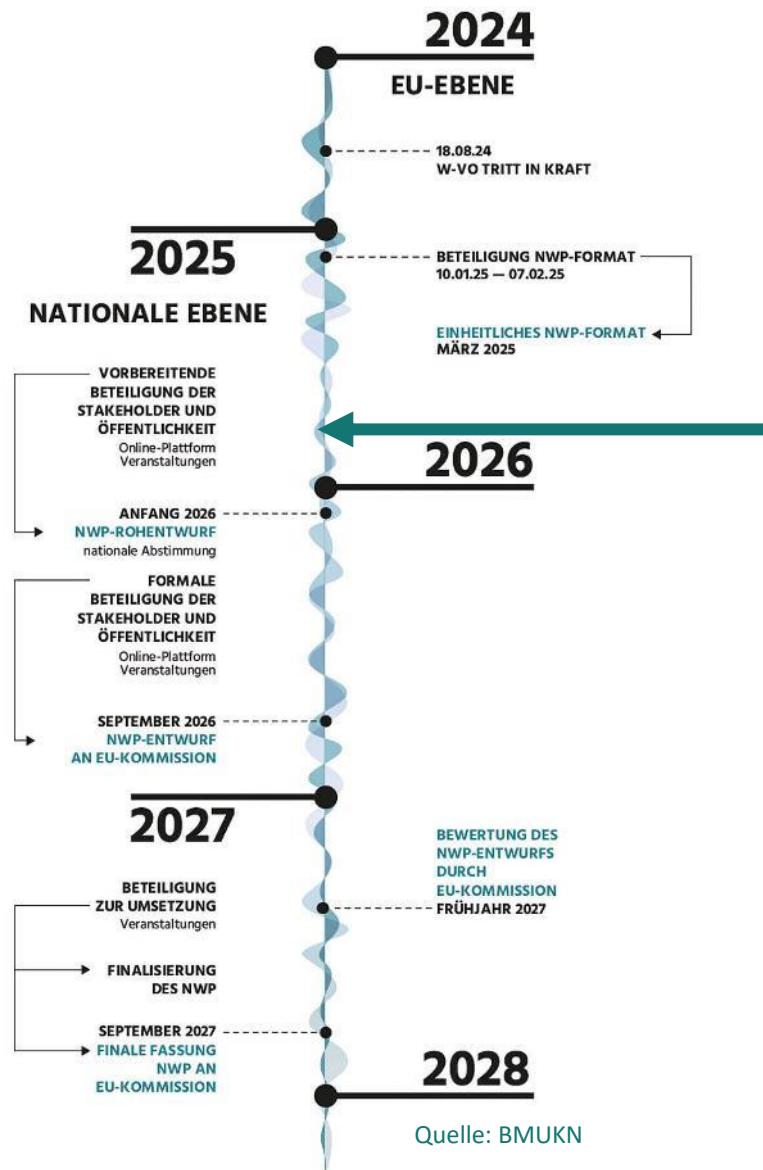
Schwerpunkt  
Art. 10 & 11

Städtebau  
HMWVW

Schwerpunkt Art. 8

Datenbereitstellung  
HLNUG

# Zeitstrahl und Fristen



- **Vorbereitende Arbeiten und Bereitstellung von landesspezifischen Informationen**
- Zusammenstellung der Länderbeiträge zu einem Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP) durch den Bund
- **Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Bund im Frühjahr 2026**
- **01.09.2026 – Entwurf des NWP der Mitgliedstaaten an die EU-KOM**
  - + 6 Monate - Prüfung des Entwurfs durch KOM
  - + 6 Monate - Übermittlung des finalen NWP an KOM
- **Veröffentlichung des NWP im September 2027**

# Der Nationale Wiederherstellungsplan (NWP)

## Flächenangaben und räumliche Angaben

Für die Artikel 4, 5 und 8-12 müssen bestmögliche Schätzungen für die „voraussichtlichen Gesamtflächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen“ angegeben werden.

Es erfolgt keine konkrete Verortung von Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt

Teil A – Zielunabhängige Angaben	
2	Erstellung und Festlegung des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe w)
2.1	Beteiligung der Öffentlichkeit (Artikel 14 Absatz 20 und Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe w)
2.1.1	Zusammenfassung des Verfahrens zur Erstellung des Plans, Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Interessenträger
	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
3.2	Ausmaß der Land- und Meeresflächen, die bis 2030 Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen
	a) Voraussichtliches Ausmaß der Landflächen, die bis 2030 wirksamen und flächenbezogenen Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen sollen (in km <sup>2</sup> ) b) Voraussichtliches Ausmaß der Meeresflächen, die bis 2030 wirksamen und flächenbezogenen Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen sollen (in km <sup>2</sup> )
14.5.2	Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)
	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

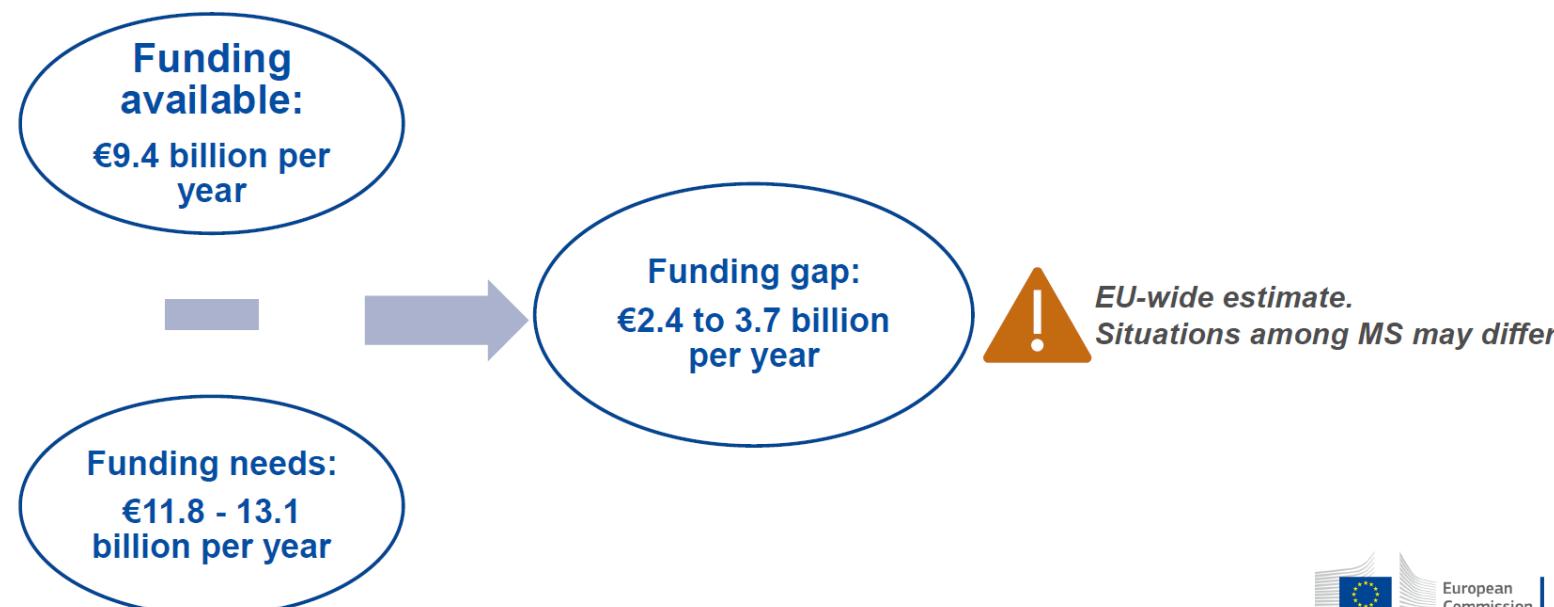
# Rechtliche Verbindlichkeit / Bindungswirkung

## **Rechtliche Verbindlichkeit**

- WVO bindet den Mitgliedsstaat (Bund, Land, Kommunen), nicht die Einzelperson!
- Suchräume / Förderkulissen = keine Verbindlichkeit für Einzelflächen
- Auch aus Maßnahmennennung entsteht keine unmittelbare Rechtswirkung für Dritte (Abstraktionsniveau der Maßnahmen)  
→ Aber: Die Mitgliedstaaten haben die Zielerreichung sicherzustellen.

# Finanzierung

- KOM hat den Finanzierungsbericht nach Art. 21 Abs. 7 WVO vorgelegt
- Bericht enthält:
  - Übersicht über die auf EU-Ebene **verfügbarer Finanzmittel** zur Durchführung der WVO;
  - Bewertung des **Finanzbedarfs zur Umsetzung** der Artikel 4 bis 13 und zur Erreichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels;
  - Analyse zur **Ermittlung etwaiger Finanzierungslücken**;
  - gegebenenfalls **Vorschläge** für geeignete Maßnahmen, einschließlich finanzieller Maßnahmen, **zur Schließung der ermittelten Lücken**



# Finanzierung

- Kostenschätzung der LANA für Artikel 4 WVO auf Basis vorhandener Daten (FFH-Bericht, N2000-Kostenschätzung, PAF, etc.)

Maßnahme	Summe [Euro] pro Jahr (gerundet)
Maßnahmen im Offenland	970 Mio.
Maßnahmen im Wald	120 Mio.
Maßnahmen in Küstenökosystemen	50 Mio.
Maßnahmen in Süßwasserökosystemen	90 Mio.
Ausgleichszahlungen für Artenschutzmaßnahmen	60 Mio.
Spezielle Artenschutzmaßnahmen	100 Mio.
Gemeinkosten	350 Mio.
<b>Summe</b>	<b>1.740 Mio.</b>

Hinweis:

- Unterschiedliche und z.T. veraltete Datenqualität
- Teilweise kaum Grundlagen vorhanden (Küsten, Wald)
- Sehr pauschale Annahmen (z.B. bei Gemeinkosten)

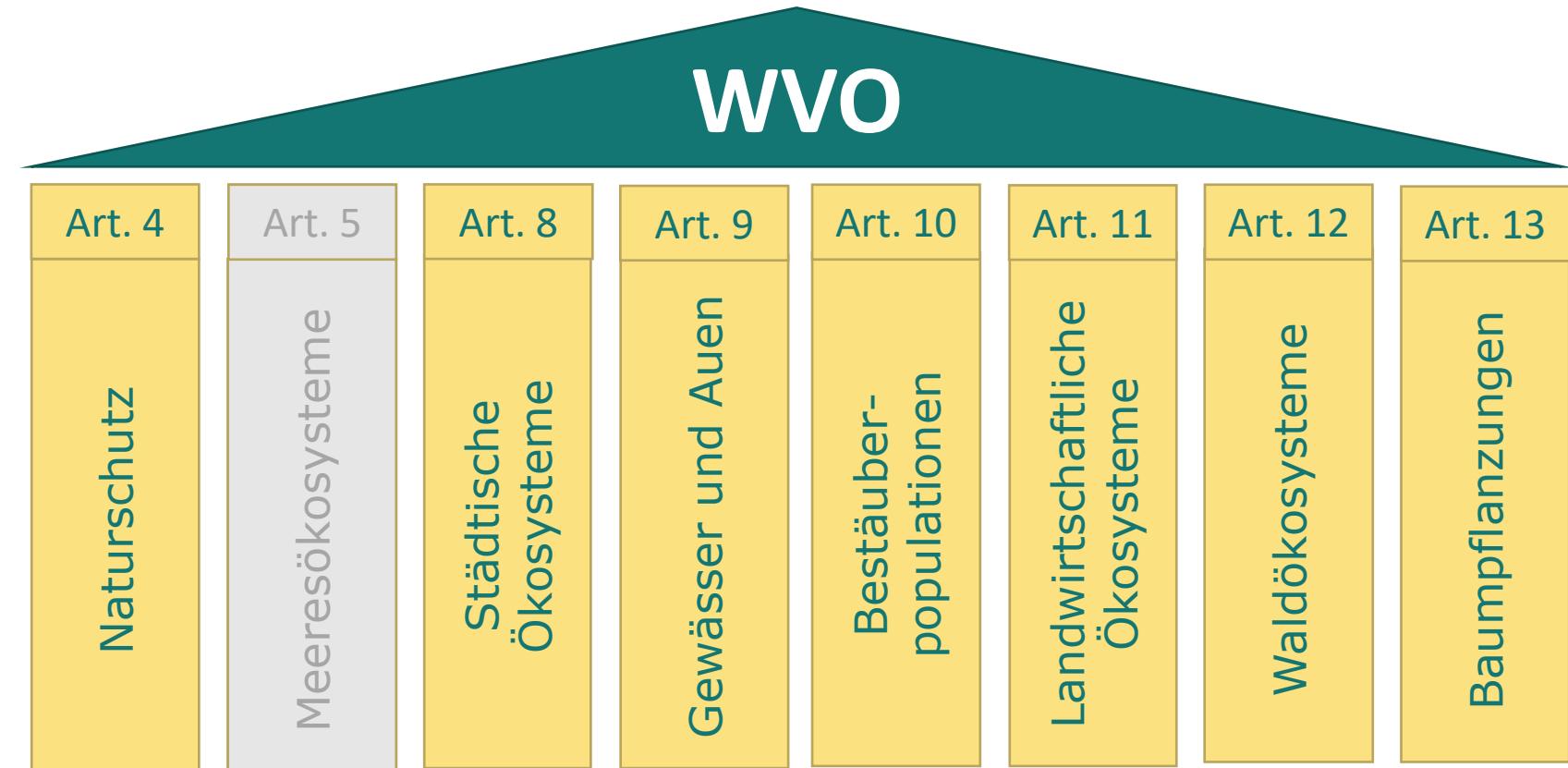
**→ Kostenschätzung MS und EU klafft auseinander**

# WVO – 8 Rechtsbereiche unter einem Dach

## Eigene Systematik für jeden Artikel

- Regelungsinhalte
- Zielindikatoren
- Monitoring
- ...

**Aber vielfältige  
Wechselwirkungen  
und Synergien!**



# Art. 4 WVO

## Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen

Wiebke Büschel, VI 7

## Artikel 4 - Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen

### **Ziele:**

- rechtlich bindende Zeit- und Zielvorgaben für bestehende Ziele von Natura 2000
- Ergreifen von Wiederherstellungsmaßnahmen
  - für vorhandene LRT im ungünstigen Zustand auf 30% der Fläche bis 2030 (60% bis 2040, 90% bis 2050)
  - für erneute Etablierung der LRT zur Erreichung einer günstigen Gesamtfläche für diese LRT auf 30% der Differenzfläche (60% bis 2040, 100% bis 2050)
  - Ergreifung zusätzlich notwendiger Maßnahmen zur Wiederherstellung der Habitate der Arten (FFH-RL Anhang II, IV & V und VS-RL)
- Suchräume auf NUTS 3-Ebene (Landkreis) für NWP
- Priorität für Wiederherstellungsmaßnahmen bis 2030 in Natura 2000-Gebieten

## Artikel 4 - Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen

### **Zuständigkeit:**

Ad hoc AG der LANA für Art. 4.

In Hessen: Referat VI 7 HMLU – in der ad hoc AG vertreten

### **Aktueller Arbeitsstand:**

- Ermittlung der Flächenbedarfe durch BfN für DE abgeschlossen
  - LRT-(Teil-)Flächen in ungünstigem Zustand + zusätzliche Flächenbedarf zur Erreichung der günstigen Gesamtfläche
  - Basis - aktueller FFH-Bericht
- Identifikation der je Schutzgut relevanten Suchräume (LK) ist erfolgt
- Aufteilung der Flächenbedarfe auf die Länder in Arbeit

## Artikel 4 - Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen

### Aktueller Arbeitsstand:

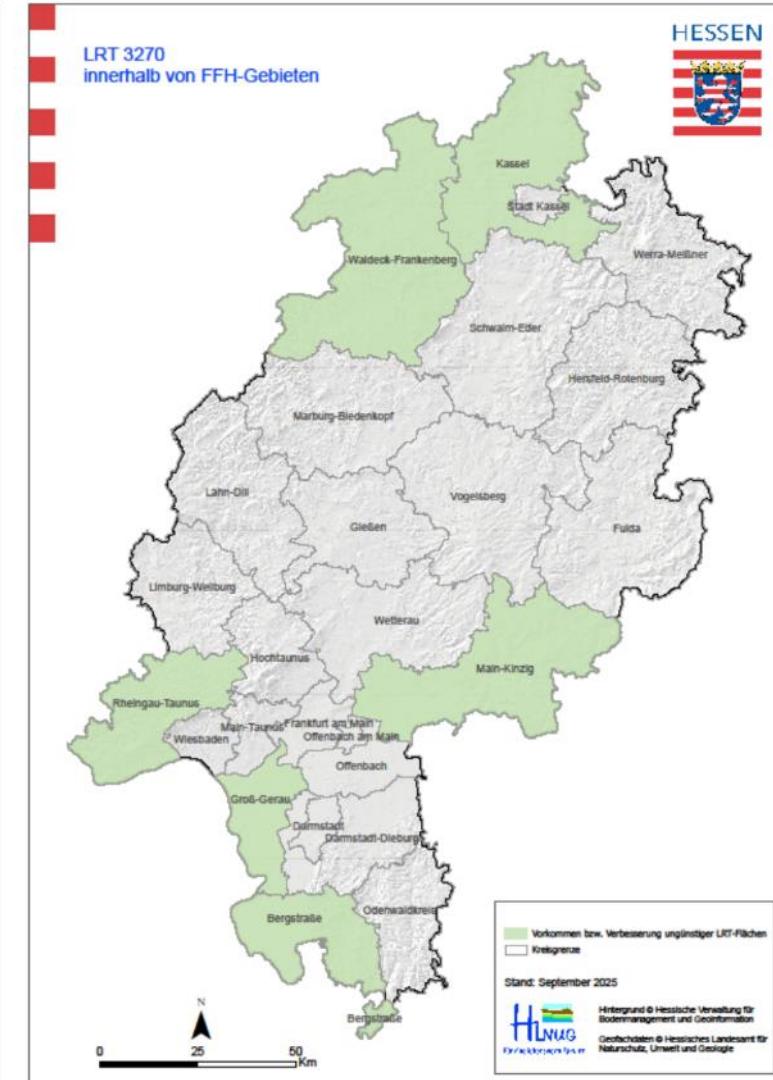
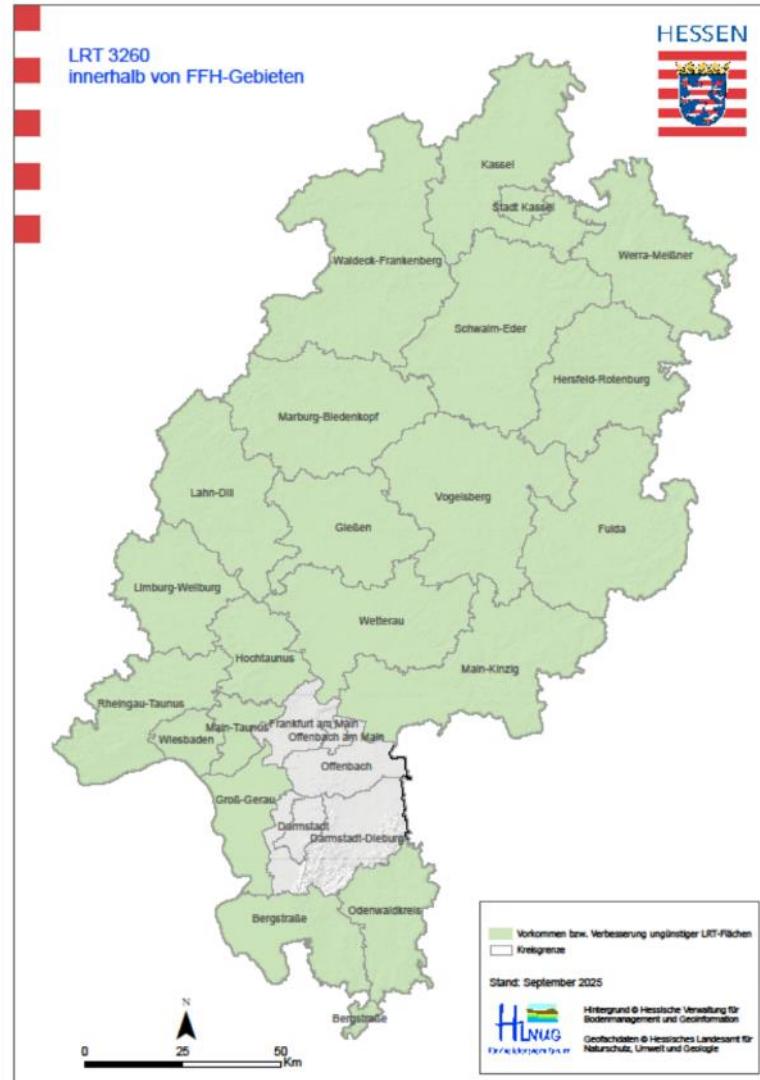
- Fokus auf Vollzugsfragen:
  - Vorgehen zur Identifikation von konkreten Wiederherstellungsflächen innerhalb der Suchräume
  - Anrechenbarkeit von Kompensationsmaßnahmen
  - Definition von Erheblichkeitsschwellen
  - Umgang mit Beeinträchtigungen von LRT / Art-habitaten außerhalb von Schutzgebieten (für Flächen im EHG A/B sowie Maßnahmenflächen)

Zur Methodik der Suchraumermittlung →

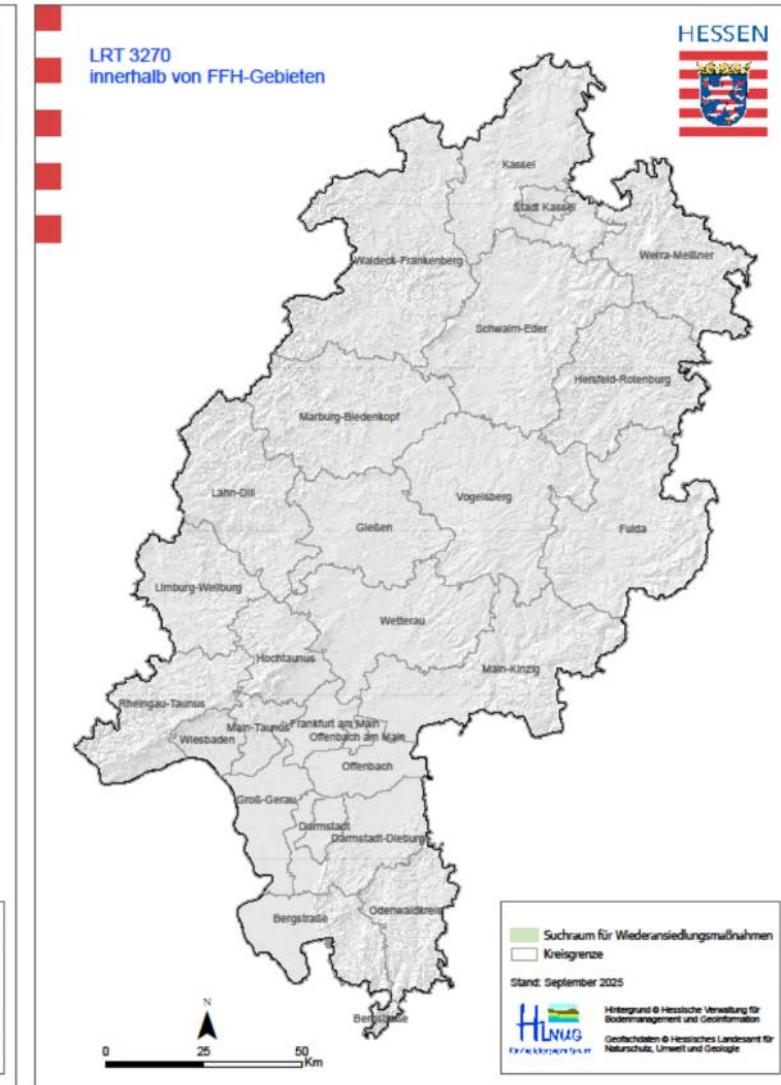
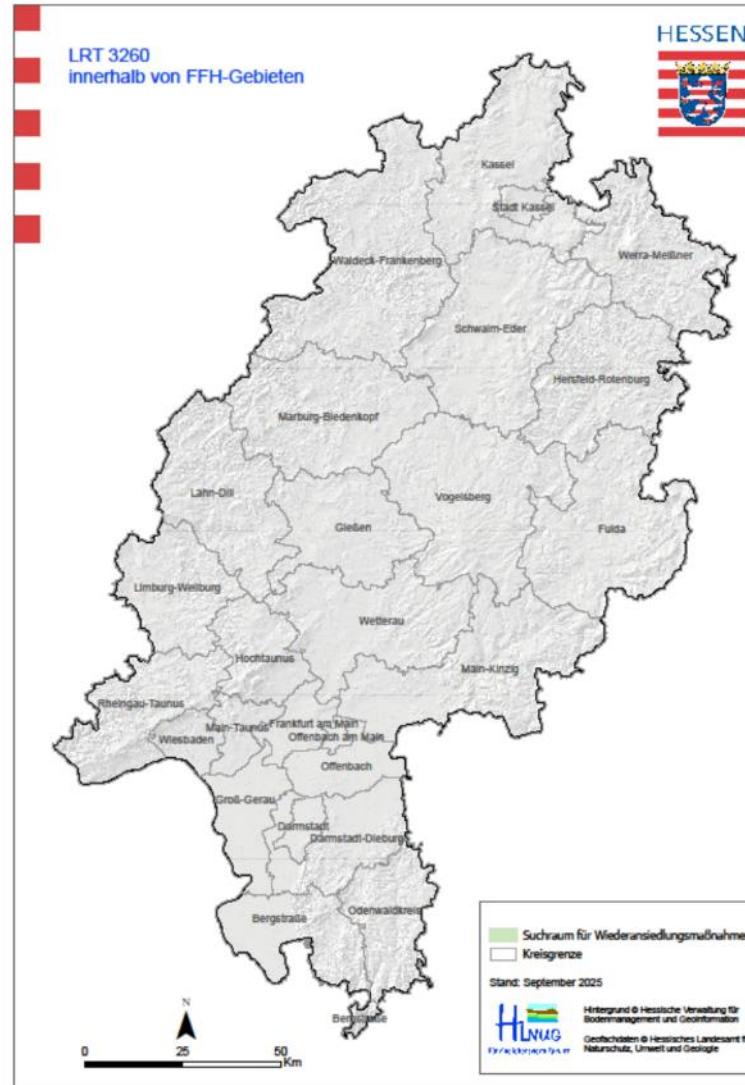
Fließgewässer außer alpine  
Fließgewässer



# Verbesserung vorhandener LRT im ungünstigen Zustand



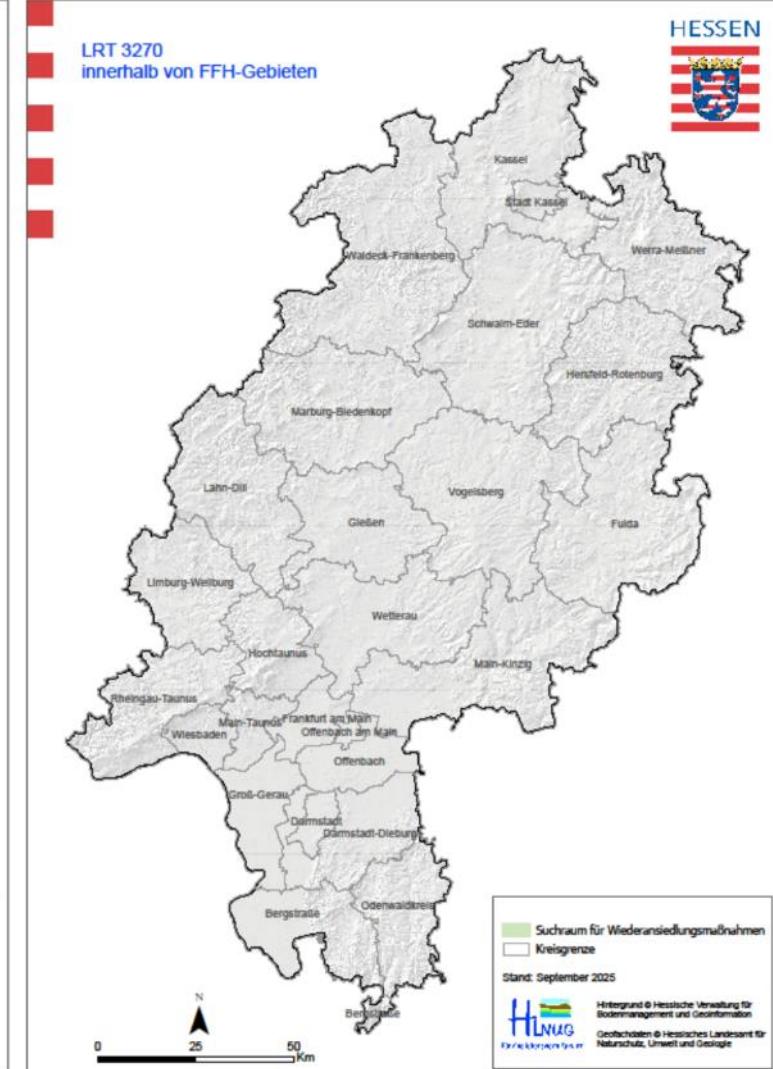
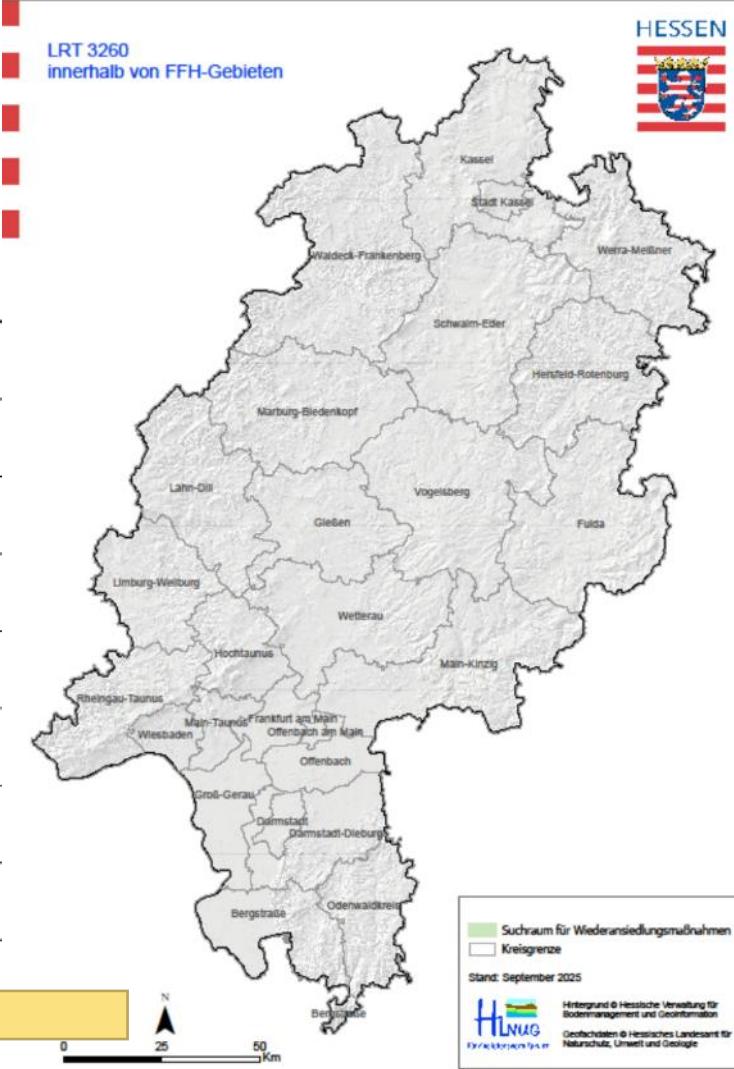
# Erneute Etablierung von LRT zur Erreichung einer günstigen Gesamtfläche



# Erneute Etablierung von LRT zur Erreichung einer günstigen Gesamtfläche

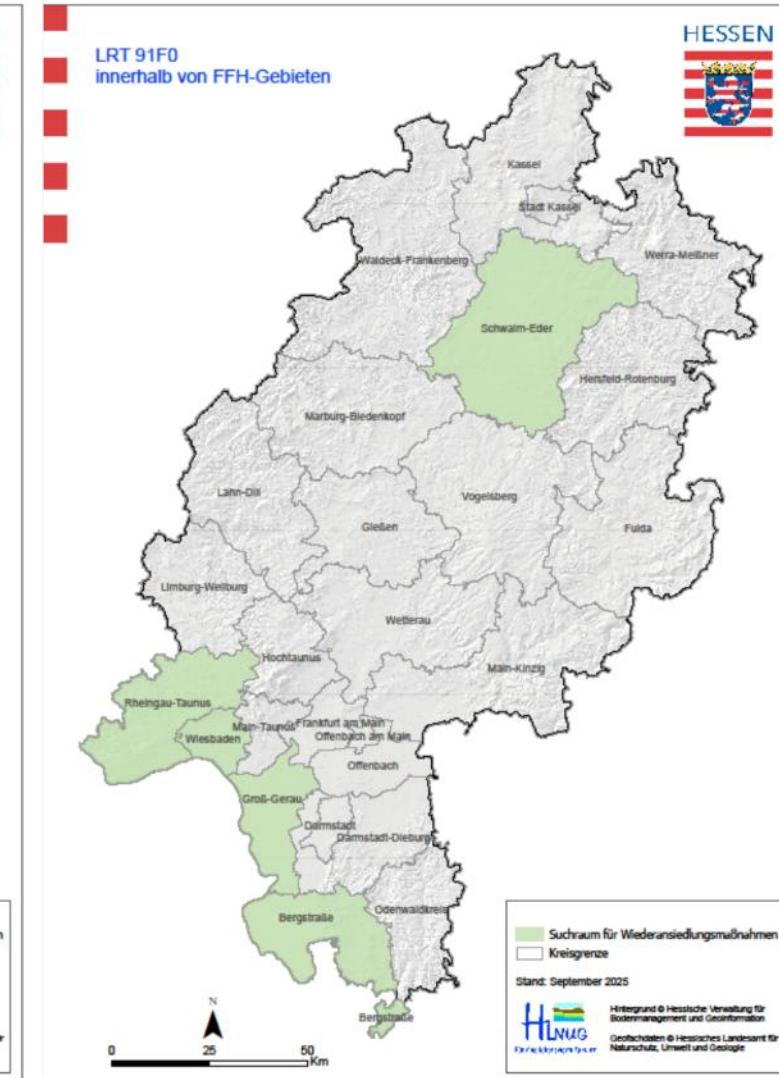
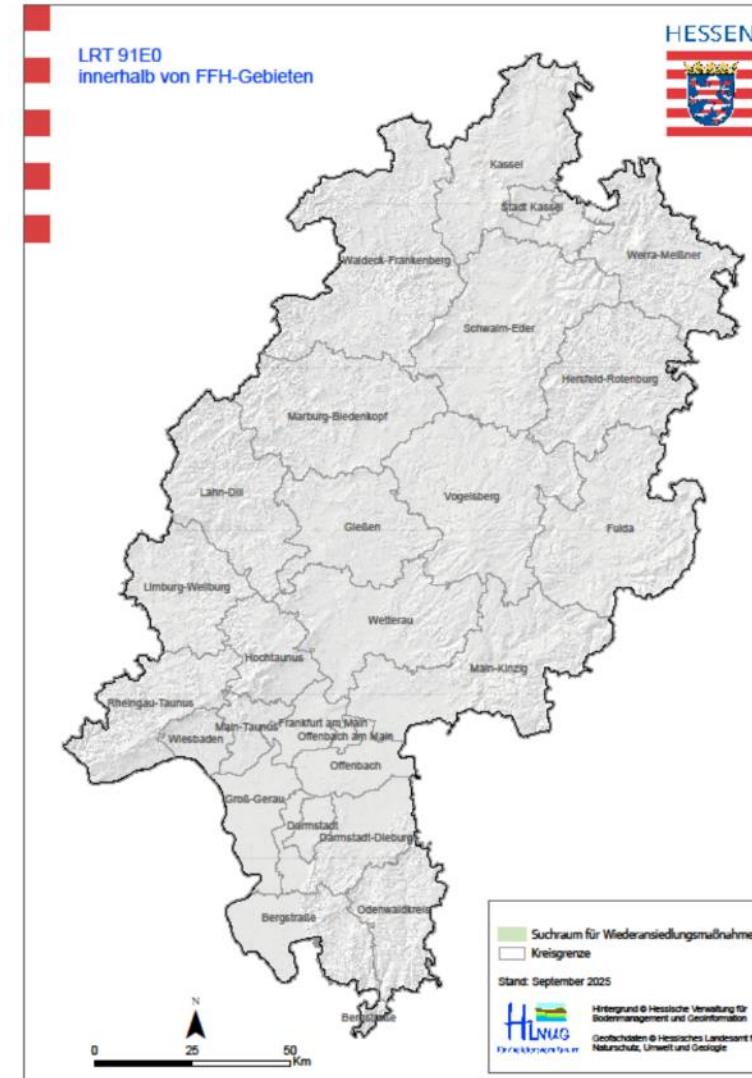


Ergebnis Hessen 2019									
LRT-Code	LRT Bezeichnung	Aktuelle Fläche in ha	%/Arteil HE an DE-kont. Reg. (aktuelle Fläche)	Verbreitung	Aktuelle Fläche	Spz. Strukturen und Funktionen	Zukunftsansichten	Gesamtbewertung	Gesamtrend
1340	Salzwiesen im Binnenland	26,00	5,23	FV	FV	U2	U2	U2	stabil
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]	30,00	1,12	FV	FV	U2	U2	U2	stabil
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]	240,00	6,04	FV	FV	U2	U1	U2	sich verbessern
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	140,00	3,00	FV	FV	U2	U2	U2	stabil
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	210,00	0,22	FV	FV	U1	U1	U1	stabil
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharition	700,00	0,76	FV	FV	FV	FV	FV	stabil
3160	Dystrophe Seen und Teiche	4,00	0,41	U2	U1	FV	U2	U2	stabil
3190	Gipskarstseen	0,73	0,72	FV	FV	U2	U2	U2	stabil
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	1.800,00	7,88	FV	FV	U2	U2	U2	sich verbessern
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	100,00	0,89	FV	FV	XX	FV	FV	stabil





# Erneute Etablierung von LRT zur Erreichung einer günstigen Gesamtfläche



## Artikel 4 - Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen

Als Beitrag zu Teil B und C des NWP:

- Suchräume für
  - alle LRT(-Gruppen) nach Anh. 1 WVO sowie
  - die Arten nach Anh. II, IV und V der FFH-RL (92/43/EWG) sowie Vogelarten nach Vogelschutz-RL (2009/147/EG) (ebenfalls gruppiert)
- Maßnahmen wurden auf Bundesebene beschrieben, exakte Orientierung an der typology of measures der KOM, es erfolgt keine landesspezifische Ergänzung

MS01			<b>Reinforce populations of species from the directives</b>	Reinforcing populations of species targeted by the nature directives, including population enhancement through restocking, strengthening of extant populations by seeding, relocation, use of genetic analysis and transfer from captivity or through cultivation.  Excludes restoring habitats for species (see e.g., MS03).
MS02			<b>Reintroduce species from the directives</b>	Reintroduction of species targeted by the nature directives to former sites from other populations or ex-situ conservation through specific reintroduction programmes.  Excludes restoring habitats for species (see e.g., MS03).

Quelle: Technical background note Draft typology of measures

# Art. 9 WVO

## Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen

Dr. Lisa Schütting, III 1

## Artikel 9 –Vernetzung von Flüssen und damit verbundener Auen

### Ziele:

- Wiederherstellung von 25.000 frei fließenden Flusskilometern in der Union bis 2030
- Verzeichnis aller künstlicher Hindernisse, Ermittlung der zu beseitigenden Hindernisse, Beseitigung obsoleter Hindernisse für die
  - Schaffung freifließender Flüsse
  - Umsetzung Artikel 4
- Ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Funktionen und damit verbundener Auen

# Artikel 9 – Freifließende Flüsse

## WVO Artikel 3 Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „**frei fließender Fluss**“ einen Fluss oder einen Flussabschnitt, dessen **longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung nicht durch künstliche Strukturen, die ein Hindernis bilden, behindert wird und dessen natürliche Funktionen weitgehend unbeeinträchtigt sind**



# Artikel 9 – Freifließende Flüsse

- Methodische Grundlage der EU KOM (rechtlich nicht verbindlich) – noch nicht finalisiert

Download Entwurfsfassung: [JRC Publications Repository - Criteria for identifying free-flowing river stretches for the EU Biodiversity Strategy for 2030](#)

- DE nimmt voraussichtlich methodische Anpassungen vor



Criteria for identifying free-flowing river stretches for the EU Biodiversity Strategy for 2030

van de Bund, W., Bartkova, T., Belka, K., Bussettini, M., Calleja, B., Christiansen, T., Goltara, A., Magdaleno, G., Mühlmann, H., Ofenböck, G., Parasiewicz, P., Peruzzi, C., Schmitt, K., Schultze, A., Reckendorfer, W., Bastino V.

2024



## Artikel 9 - Verzeichnis künstlicher Hindernisse

- Erstellung eines Verzeichnisses der künstlichen longitudinalen, lateralen, vertikalen Hindernisse;
- Angabe zur Beseitigung der künstlichen (prioritär obsoleten) Hindernissen für die Vernetzung von Oberflächengewässern für
  - einen Beitrag zu den Zielen von Artikel 4 W-VO;
  - Identifizierung von Potenzialstrecken für freifließende Flüsse bis 2030 und Angaben zu entsprechenden Rückbaumaßnahmen
- Meldung zu Aktualisierungen, insb. Rückbau alle drei Jahre
- Unterscheidung zwischen Rückbau und Herstellung der Durchgängigkeit

## Artikel 9 –Vernetzung von Flüssen und damit verbundener Auen

### **Zuständigkeit:**

LAWA KG für Art. 9.

In Hessen: Referat III 1 und III 4 HMLU – in der LAWA KG vertreten

## Artikel 9 –Vernetzung von Flüssen und damit verbundener Auen

### **Aktueller Arbeitsstand - Hindernisverzeichnis:**

- Enge Abstimmung mit anderen BL
- Erste Berichterstattung zum 20.10.2025 erfolgt
- Zunächst Rückgriff auf vorhandene Daten (longitudinale Hindernisse) im WRRL-Berichtsgewässernetz
- Meldung bestehender programmatischer Maßnahmen
- Überprüfungen und Ergänzungen der Bauwerksdaten (2026)
- Mittelfristig: Einstufung „Obsoletheit“ und Identifizierung von Rückbauerafordernissen

## Artikel 9 –Vernetzung von Flüssen und damit verbundener Auen

### **Aktueller Arbeitsstand – Identifizierung FFF:**

- Enge Abstimmung mit anderen BL
- Aktuell liegt keine finalisierte Methodik vor
- HE ist beteiligt an der Methodenentwicklung
- Bisher keine Meldung für den NWP
- Grundsatz: Maximale Synergieschaffung mit der Umsetzung WRRL

## Artikel 9 –Vernetzung von Flüssen und damit verbundener Auen

### **Herausforderungen und offene Punkte**

- Aufteilung der Wiederherstellungsstrecken FFF auf die Mitgliedsstaaten
- Beitrag zu den Zielen von Artikel 4 W-VO und Auen
- Finanzierung von Maßnahmen
- Unsicherheit hinsichtlich der zulässigen und zeitlich möglichen Meldungen vor dem finalen Plan

# Art. 10 und 11 WVO Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen und Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

Oliver Martinez, VIII 2

## Artikel 11 - Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

### Ziel:

- (1) Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen zusätzlich zu den Maßnahmen nach Art. 4
- (2) Ergreifen von Maßnahmen, die darauf abzielen, dass ein Aufwärtstrend bei mindestens zwei der drei Indikatoren erreicht wird, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist:
  - Index der Grünlandschmetterlinge
  - Vorrat an organischer Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden
  - Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit hoher Vielfalt
- Erhebungsintervalle: ab 2031 alle sechs Jahre,
- „Zufriedenstellendes Niveau“ wird im Nachgang per Rechtsakt definiert.

## Artikel 11 - Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

### Ziel:

- (3) Wiederherstellungsmaßnahmen, die darauf abzielen, dass der Index häufiger Feldvogelarten ansteigt:
  - a) Baseline September 2025 = 100
  - b) bis 2030: Anstieg auf 110 (um 10 %)
  - c) bis 2040: Anstieg auf 120 (um 20 %)
  - d) bis 2050: Anstieg auf 130 (um 30 %)
- (4) Wiederherstellungsmaßnahmen in entwässerten landwirtschaftlich genutzten Moorgebieten:
  - bis 2030 auf 30 % der Moorflächen (2040 = 40 %, 2050 = 50 %)
  - Wiedervernässungsmaßnahmen sind für Landwirte und private Landbesitzer freiwillig - Verpflichtung liegt auf Seiten der EU-MS
- Formulierung „**die darauf abzielen, dass...**“ gewährt größeren Spielraum im Vergleich zu verbindlicheren Vorgaben anderer Artikel

## Artikel 11 - Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

**Erfolgskontrolle über jeweils aggregierten Indexwert** aus bestehenden bzw. zu modifizierenden Monitoringsystemen, der bundesweite Einzeldaten zusammenführt:

- Bodenkohlenstoff: Bodenzustandserhebung BZE (TI)
- Landschaftselemente: Fernerkundungsdaten (LUCAS + IACS/LPIS/AMS) + ergänzender nationaler Quellen (HNV-Farmland)
- Grünlandschmetterling: Tagfalter-Monitoring Deutschland (UFZ)
- Feldvögel: Monitoring häufiger Brutvögel (MhB) des Dachverbands Deutscher Avifaunisten (DDA) e. V.

### **Systematik:**

- **Keine flächenscharfen Maßnahmen:**

Indexwerte sollen in großem Maßstab über spezifische Maßnahmen/Förderprodukte (GAP-Strategieplan 2028–2034, ANK, u.a.) positiv im Sinne einer Trendumkehr bewegt werden

- **Rein kooperative und freiwillige Maßnahmen**

(abgeleitet von Extensivierungsmaßnahmen aus dem GAP-Strategieplan)

## Artikel 11 - Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

### **Zuständigkeit:**

Adhoc AG W-VO Landwirtschaft

In Hessen: Referat VIII 2 i.V.m. VII 1 – in der Adhoc AG W-VO LW vertreten

### **Aktueller Arbeitsstand I:**

#### **Präferierte Indikatoren gemäß Art. 11 Abs. 2 W-VO:**

- Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen hoher Vielfalt
- Vorrat an organischer Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden

# Artikel 11 - Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

## Kriterien der Indikatorenauswahl:

- Agrarische Relevanz und Akzeptanz: Honorierung bereits etablierter Verfahren; hohe Anschlussfähigkeit in der Praxis; Fokus u.a. auf Bodenfruchtbarkeit, Humusgehalt, Erosionsschutz.
- Praktische Umsetzbarkeit: Rückgriff auf bekannte, bewährte Maßnahmen; geringstmögliche Erfüllungslasten und vergl. hohe Sicherheit im Rahmen bestehender Monitoring-Systeme (BZE, Lucas)
- Abgrenzung: Vermeidung von Doppelungen (Grünland durch Art. 4 & 10 abgedeckt)

→ Abschließende Festlegung auf Bundesebene ausstehend!

## Artikel 11 - Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

### **Aktueller Arbeitsstand II:**

- NWP für Art. 11 wird zentral durch Bund (BMLEH) befüllt
  - hohes Abstraktionsniveau gewährleistet Flexibilität und Kohärenz
- Länder verzichten auf eigenständige und zusätzliche Meldungen
- Flächenkulisse: ?  
(bislang: alle Landkreise mit landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN))
- Orientierung an bestehenden Förderinstrumenten:  
GAP, GAK, ANK sowie weitere Programme von Bund/Ländern

# Artikel 11 - Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

## **Maßnahmen im NWP entsprechend Rubriken des GAK-Rahmenplans**

- Erhalt und Förderung des Ökolandbaus sowie gesamtbetrieblicher Extensivierungsmaßnahmen
- Erhalt und Förderung der umweltgerechten Bewirtschaftung von Grünland, Ackerland, Dauerkulturen
- Erhalt und Förderung von Landschafts- und Vernetzungselementen, der Umsetzung der Natura 2000- und anderer nationaler Schutzgüter
- Erhalt und Förderung der Beratung und Bildung zur umweltgerechten Landwirtschaft



## Artikel 10 Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen

### Ziel:

Die Mitgliedstaaten ergreifen rechtzeitig geeignete und wirksame Maßnahmen, um:

- die Vielfalt der Bestäuber zu verbessern
- den Rückgang der Bestäuberpopulationen bis spätestens 2030 umzukehren und anschließend einen steigenden Trend zu erreichen



Der Trend soll ab 2030 mindestens alle sechs Jahre gemessen werden, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

- Monitoring-Methodik ist in einem delegierten Rechtsakt festgelegt
- Monitoring soll auf Landesebene umgesetzt werden (HLNUG) und knüpft an das bisherige Bestäubermonitoring an
- Taskforce auf EU-Ebene soll fachlich unterstützen

# Artikel 10 Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen

## **Zuständigkeit:**

Federführung: BMUKN (BfN)

Definiert als Querschnittsaufgabe: Alle Verwaltungsstränge legen Maßnahmen für ihre jeweiligen Bereich fest

## **Aktueller Arbeitsstand Bereich Landwirtschaft:**

- NWP für Art. 10 wird analog zu Art. 11 zentral durch Bund (BMLEH) befüllt
- Eintragung der Maßnahmen nach Art. 11 zugleich für Art. 10

# Art. 12 WVO Wiederherstellung von Waldökosystemen und Art. 13 Pflanzung von 3 Mrd. zusätzlichen Bäumen

Sebastian Stoll, VI 4

## Artikel 12 - Wiederherstellung von Waldökosystemen

### **Ziele:**

- Biologische Vielfalt von Waldökosystemen verbessern
- Maßnahmen zusätzlich zu den Wiederherstellungsflächen gem. Artikel 4
- Maßnahmen müssen auf eine Steigerung von min. 6 Indikatoren auf nationaler Ebene sowie auf die Steigerung des Index häufiger Waldvogelarten abzielen, bis „zufriedenstellendes Niveau“ erreicht ist.
- Nichteinhaltung gerechtfertigt bei:
  - großflächigen Ereignissen höherer Gewalt (z.B. unkontrollierte Waldbrände)
  - unvermeidbaren Veränderungen durch Klimawandel

# Artikel 12 - Wiederherstellung von Waldökosystemen

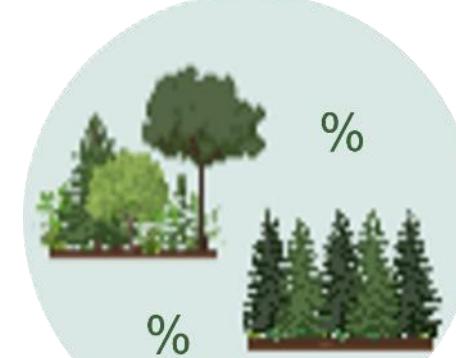
Indices zur Auswahl:



stehendes Totholz



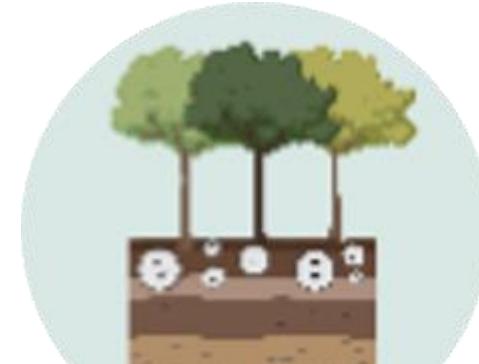
liegendes Totholz



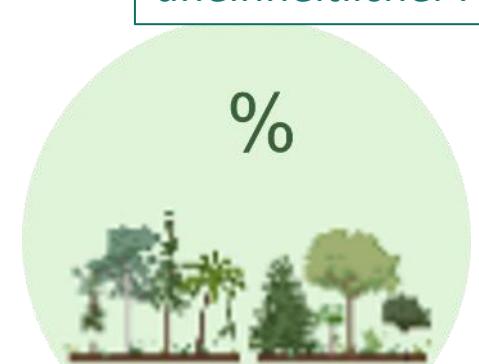
Anteil der Wälder mit  
uneinheitlicher Altersstruktur



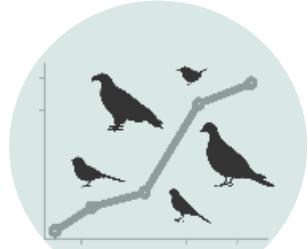
Waldvernetzung



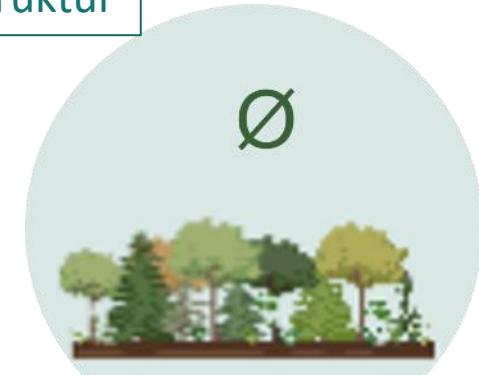
Vorrat an org. Kohlenstoff



Anteil der Wälder mit überw.  
heimischen Baumarten



Waldvogelindex



Vielfalt der Baumarten

# Artikel 12 - Wiederherstellung von Waldökosystemen

## **Zuständigkeit:**

Ad hoc AG für den Waldbereich (Forstchefkonferenz (FCK) – Federführung BMLEH)

In Hessen: Referat VI 4 HMLU – in der FCK-AG W-VO vertreten

## **Aktueller Arbeitsstand:**

- Befüllung des NWP erfolgt durch den Bund (BMLEH)
- Noch keine Entscheidung, welcher Waldindikator nach Art. 12 (3) ausgeschlossen wird.
- Zur Auswahl des zu streichenden Indikators stehen derzeit:

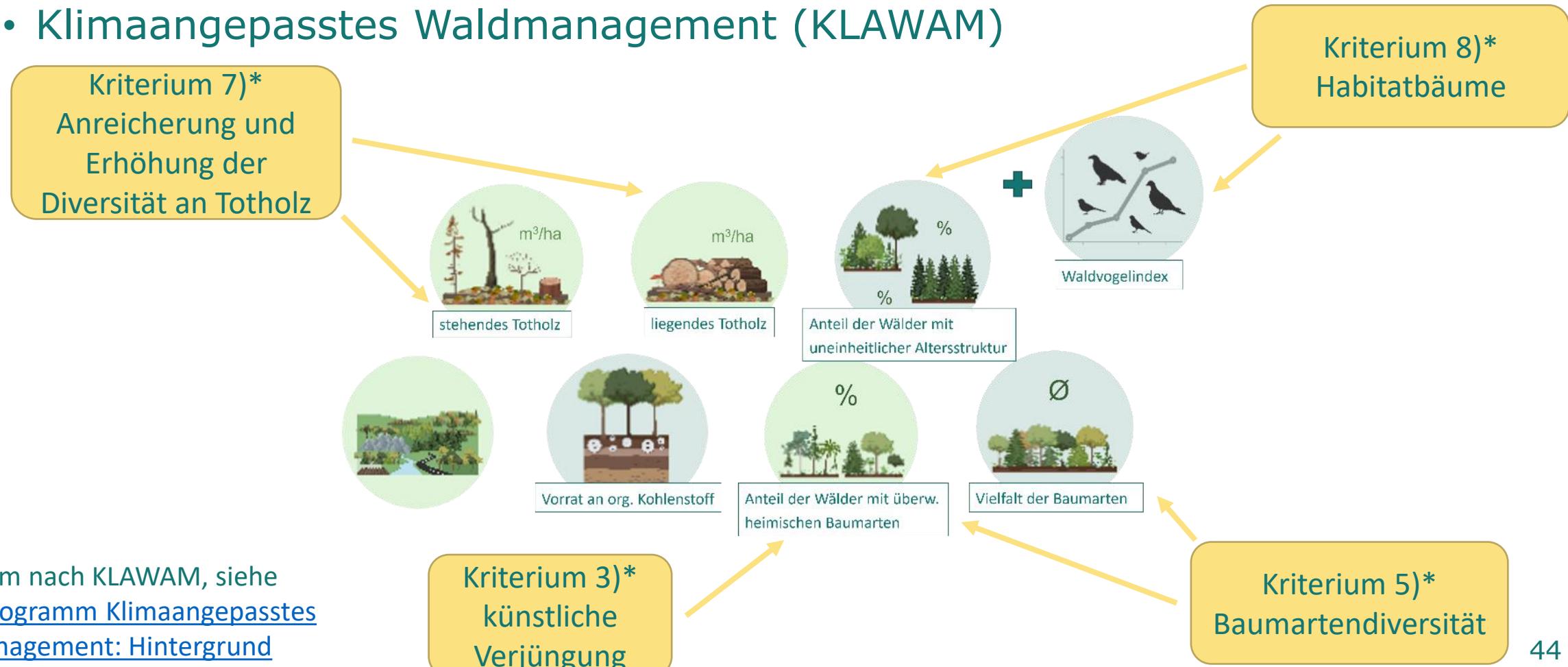


- Verwendung von bundesweit erhobenen Daten zum Monitoring der Indikatoren (aus BWI, C-Inventur etc.) vorgesehen.
- Als Suchraum für Wiederherstellungsmaßnahmen ist die gesamte Bundeswaldfläche vorgesehen (10.971.061 ha).

# Artikel 12 - Wiederherstellung von Waldökosystemen

## Vorgesehene Maßnahmen als Beitrag zu Art. 12 (exemplarisch)

- Klimaangepasstes Waldmanagement (KLAWAM)



\*Kriterium nach KLAWAM, siehe  
[Förderprogramm Klimaangepasstes  
Waldmanagement: Hintergrund](#)

# Artikel 12 - Wiederherstellung von Waldökosystemen

## Vorgesehene Maßnahmen als Beitrag zu Art. 12 (exemplarisch)

- Forstliche Förderung



- Auf weitere Förderprogramme, die hier nicht erwähnt wurden, sei hingewiesen

\*Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 27.05.2025, siehe [Förderbereich Forsten](#)

\*\* Extremwetterrichtlinie-Wald 2.0 vom 05.03.2025, siehe [\(250221\\_LU\\_VI-51-25\\_Veröffentlichung der EWR 2.0 im StAnz.pdf\)](#)

## Ausblick

- Der zufriedenstellende Zielzustand der Indikatoren muss bis 2030 festgelegt sein.



## Artikel 13 - Pflanzung von 3 Mrd. zusätzlichen Bäumen

### Ziele:

- Bis 2030 Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen auf Unionsebene
- Dabei Achtung der ökologischen Grundsätze, (u.a. Sicherstellung der Artenvielfalt und diversen Altersstruktur)
- heimische Baumarten haben Vorrang
- Die Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung zielen darauf ab, die ökologische Vernetzung zu verbessern, und stützen sich auf nachhaltige Aufforstung, **Wiederaufforstung** und Baumpflanzung sowie den Ausbau städtischer Grünflächen

## Artikel 13 - Pflanzung von 3 Mrd. zusätzlichen Bäumen

### Aktuelle Arbeitsschwerpunkte und Herausforderungen

- Diskussion innerhalb des Bundes über die Frage der „Zusätzlichkeit“ bei der Baumpflanzung



**Die Öffentlichkeitsbeteiligung  
erfolgt Anfang 2026  
durch den Bund.**

**Wir informieren über diesen  
Verteiler.**





**landwirtschaft.  
hessen.de**